

## MERKBLATT

# MAHLZEITENREGELUNG

**Viele Institutionen stellen Mitarbeitenden Mahlzeiten zur Verfügung. Diese vom Arbeitgeber offerierte Verpflegung stellt eine „Naturalleistung“ dar und hat einen finanziellen Wert. Daraus ergeben sich eine Reihe von Fragen bzw. Konsequenzen.**

### **Können zur Verfügung gestellte Mahlzeiten in Rechnung gestellt werden?**

Der Arbeitgeberin steht es frei, Mahlzeiten anzubieten. Es ist gesetzlich nur rudimentär geregelt, ob Mitarbeitende für diese «Naturalleistungen» einen Kostenbeitrag leisten müssen. Es empfiehlt sich deshalb, diese Frage in den Anstellungsbedingungen zu regeln:

- Grundsatz, ob für im Betrieb konsumierte Mahlzeiten ein Kostenbeitrag anfällt
- ggf. Höhe des Kostenbeitrags von Mitarbeitenden an zur Verfügung gestellte Mahlzeiten
- Definition, ob eine Mahlzeit während oder ausserhalb der Arbeitszeit eingenommen wird

Diese Regelungen sind häufig Bestandteil des Personalreglements. Bestimmungen können sich aber auch aus Einzelarbeitsverträgen oder als Ausnahme aus Gesamtarbeitsverträgen ergeben.

### **Wann und wo wird die Mahlzeit eingenommen?**

Die Mahlzeiten können teilweise in einer Kantine konsumiert werden. Teilweise müssen sie aber auch am Arbeitsplatz eingenommen werden, wenn betreuende Mitarbeitende gleichzeitig Bewohnerinnen und Bewohner beim Essen unterstützen. Diese „agogischen Mahlzeiten“ sind Teil der Betreuungsarbeit und gelten darum nicht als Pause, sondern als regulär zu bezahlende Arbeitszeit.

### **Wie sind Mahlzeiten AHV-rechtlich zu behandeln?**

Sozialversicherungsrechtlich gelten Naturalleistungen als „massgebender Lohn“. Bei der Abrechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV sind kostenlos konsumierte Mahlzeiten deshalb in jedem Fall mit folgenden Ansätzen zu berücksichtigen: Frühstück CHF 3.50, Mittagessen CHF 10.00, Nachtessen CHF 8.00. Leisten die Mitarbeitenden einen Kostenbeitrag, ist nur die Differenz zwischen diesem und den erwähnten Ansätzen zu berücksichtigen.

### **Wie sind Mahlzeiten auf dem Lohnausweis zu deklarieren?**

Angebotene Verpflegung ist grundsätzlich zum Marktwert zu bewerten. Die Steuerbehörden berücksichtigen die erwähnten Ansätze: Frühstück CHF 3.50, Mittagessen CHF 10.00, Nachtessen CHF 8.00.

Die genannten Beträge sind im Lohnausweis (Ziffer 2.1) als Lohnnebenleistung zu deklarieren, wenn Mahlzeiten kostenlos abgegeben werden. Leisten die Mitarbeitenden einen Kostenbeitrag, ist nur die Vergünstigung durch den Arbeitgeber (d.h. die Differenz zwischen dem bezahlten Kostenbeitrag und den erwähnten Ansätzen) zu berücksichtigen.

Eine besondere Regelung gilt für „agogische Mahlzeiten“. Selbst wenn Betreuungspersonen Mahlzeiten kostenlos oder vergünstigt konsumieren können, sind sie in diesem Fall steuerlich nicht als Lohnnebenleistung zu betrachten und deshalb auf dem Lohnausweis (Ziffer 2.1) nicht zu deklarieren. Stattdessen ist im Lohnausweis (Ziffer 15) die Bemerkung "Mahlzeiten durch Arbeitgeber bezahlt (agogische Mahlzeiten)" einzufügen.